

Sitzung vom 6. Januar 2015

10. Anfrage (Anerkennung der Ausbildung dipl. Sportlehrer FH)

Kantonsrat Christoph Ziegler, Elgg, hat am 20. Oktober 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Jahrzehnten unterrichten an der Volksschule im Kanton Zürich Turn- und Sportlehrer, die ihre Ausbildung an der Eidgenössischen Hochschule für Sport in Magglingen (EHSM) gemacht haben. Nun wurde kurzfristig bekannt, dass der Kanton Zürich diese Ausbildung im Gegensatz zu anderen Kantonen nur noch mit Auflagen akzeptiert. Bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Auflagen werden den erwähnten Lehrpersonen nur noch 80% des Jahresgrundlohns ausgerichtet. Wenn man bedenkt, dass die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) an die Kapazitätsgrenzen kommt und eine Lehrerknappheit herrscht, stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viele dipl. Sportlehrer FH unterrichten derzeit an der Volksschule im Kanton Zürich?
2. Warum anerkennt der Kanton Zürich diese Ausbildung im Gegensatz zu anderen Kantonen nicht?
3. Wann werden die Auflagen im Einzelnen bekannt gegeben?
4. Wer legt diese Auflagen fest?
5. Ist es für die Betroffenen möglich, diese Auflagen bis zu Beginn des neuen Schuljahres zu erfüllen, oder gibt es eine Übergangsfrist?
6. Sind noch andere momentan unterrichtende Volksschullehrer betroffen, deren Ausbildung im Kanton Zürich nun ebenfalls nicht mehr anerkannt wird?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Ziegler, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Kantonalisierung der Lehrpersonen mit Kleinstpensen und der Fachlehrpersonen haben die Schulpflegen gemeldet, dass zurzeit 15 Fachlehrpersonen mit einem Diplom als diplomierter Sportlehrer FH an der Volksschule unterrichten.

Zu Frage 2:

Mit der interkantonalen Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (LS 414.4) werden die Ausbildungsabschlüsse für eine Lehrtätigkeit an der Volksschule gesamtschweizerisch geregelt. Fachlehrpersonen (z. B. Schwimmlehrpersonen oder Sportlehrpersonen) verfügen nicht über EDK-anerkannte Lehrdiplome. Diese Berufsgruppe hat jedoch eine lange Tradition an der Volksschule. Ein Verzicht auf ihren weiteren Einsatz würde zu Lücken in verschiedenen Fächern, vor allem auf der Sekundarstufe, führen.

Der Kanton bildete deshalb eine Kommission «Fachlehrdiplome», in der die Verbände (Schulpräsidien, Schulleitungen, Personalverbände, Schulverwaltungen), die Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH), die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) und Mitarbeitende des Volksschulamtes vertreten waren. Für die Regelung betreffend die Fachlehrpersonen Sport und Schwimmen wurde die Kommission ergänzt mit einem Experten des Schul- und Sportdepartements der Stadt Zürich. Die Kommission hatte den Auftrag zu beurteilen, welches Lehrdiplom künftig für den Unterricht in einzelnen Fächern und Schulstufen verlangt wird. Die Kommission hat ihre Arbeit abgeschlossen und entsprechende Empfehlungen abgegeben.

Zu Fragen 3 und 4:

Die Auflage bei den diplomierten Sportlehrpersonen FH wird im Rahmen eines Assessments festgelegt. Die PHZH wird in diesem Rahmen – in Zusammenarbeit mit der örtlichen Schulleitung – festlegen, ob und welche Auflagen (Module) die betroffene Fachlehrperson erfüllen muss.

Zu Frage 5:

Den betroffenen Fachlehrpersonen wird eine dreijährige Frist bis zum 31. Juli 2018 zur Erfüllung der Auflage gewährt.

Zu Frage 6:

Neben den Fächern Sport und Schwimmen unterrichten vereinzelt auch Fachlehrpersonen in den Fächern Musik, Handarbeit und Werken, Religion und Kultur sowie Mathematik und Fremdsprachen. Auch für diese wird individuell festgelegt, ob sie eine zusätzliche Ausbildungsaufgabe zu erfüllen haben (vgl. die Beantwortung der Fragen 3 und 4).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi